

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 1995

urn:nbn:de:hbz:466:1-25826



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
integrierten Studiengang Chemie an
der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Vom 13. März 1995
(GABI. NW. II 1995, S.227)

Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
integrierten Studiengang Elektrotechnik an
der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Vom 14. Dezember 1993
(GABI. NW. II 1995, S.228)

29. September 1995

Jahrgang 1995

Nr.: 5



Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 13, März 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule Paderborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1987 (GABI. NW. S. 287) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt: "§ 21 a Freiversuch"
- 2. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

"§ 21 a Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

- (7) Fachprüfungen können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling für die Fachprüfungen des Hauptstudiums spätestens folgenden Zeitpunkt wählt:
- 1. Hauptstudium I
- 1.1 Studienrichtung Chemische Labortechnik
- 1.1.1 Instrumentelle Analytik, Anfang des 6. Semesters
- 1.1.2 Organische Chemie, Ende des 6. Semesters
- 1.1.3 Meßwerterfassung und -verarbeitung, Ende des 6. Semesters 1.1.4 Wahlpflichtfach, im Anschluß an die entsprechende Lehrveranstaltung
- Studienrichtung Chemie und Technologie der Beschichtungs-1.2
- Chemie und Technologie der Lackrohstoffe, Ende des 6. Seme-1.2.1
- Herstellungs- und Auftragstechnik, Ende des 6. Semesters 1.2.2
- Instrumentelle Analytik der Polymere, Ende des 6. Semesters 1.2.3
- 1.2.4 Wahlpflichtfach, im Anschluß an die entsprechende Lehrveranstaltung
- Studienrichtung Kunststoffe 1.3
- 1.3.1 Chemie und Technologie der Kunststoffe, Ende des 6. Semesters
- 1.3.2 Meß- und Prüfverfahren, Ende des 6. Semesters
- 1.3.3 Kunststoffverarbeitung, Ende des 6. Semesters
- 1.3.4 Wahipflichtfach, im Anschluß an die entsprechende Lehrveranstaltung
- 2. Hauptstudium II
- 2.1 Studienrichtung Chemie
- 2.1.1 Anorganische unu Analytische Chemie, Ende des 8. Semesters
- 2.1.2 Organische Chemie, Ende des 7. Semesters2.1.3 Physikalische Chemie, Ende des 7. Semesters
- 2.1.4 Technische Chemie, Ende des 8. Semesters
- 2.2 Studienrichtung Chemische Technik
- 2.2.1 Technische Chemie, Ende des 8. Semesters
- 2.2.2 Chemische Verfahrenstechnik, Ende des 6. Semesters
- 2.2.3 Physikalische Chemie, Ende des 7. Semesters
- 2.2.4 Anorganische und Analytische Chemie. Ende des 7. Semesters
- 2.2.5 Organische Chemie, Ende des 6. Semesters"

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1995 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Chemietechnik vom 14. 12. 1994 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 15. 2. 1995 sowie meiner Genehmigung vom 13. 3. 1995.

Paderborn, den 13. März 1995

Der Rektor der Universität - Gesamtnochschule Paderborn Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard

228 GABI. NW. II Nr. 9/95

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 14. Dezember 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 29. Oktober 1991 (GABI. NW. II S. 365), geändert durch Satzung vom 4. Mai 1993 (GABI. NW. II S. 125), wird wie folgt geändert:

- § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 eingefügt:
 - "(10) Bei Hörerzahlen, die etwa 30 je Semester überschreiten. kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß einzelne Fachprüfungen statt in Form einer mündlichen Prüfung in Form einer zweieinhalbstündigen Klausurarbeit abgelegt werden. Macht der Prüfungsausschuß von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist die abweichende Prüfungsform spätestens zwei Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraumes zur betreffenden Fachprüfung öffentlich bekanntzugeben.
 - (11) Bei Hörerzahlen, die etwa 15 je Semester unterschreiten, kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß einzelne Fachprüfungen statt in Form einer Klausurarbeit in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Macht der Prüfungsausschuß von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist die abweichende Prüfungsform spätestens zwei Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraumes zur betreffenden Fachprüfung öffentlich bekanntzugeben."
 - b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden Absätze 12 und 13.
- 2. In § 21 wird folgender Absatz 8 angefügt.
 - "(8) Spätestens vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit findet ein Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse statt. Das Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse dauert etwa 30 bis 45 Minuten."

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1993/94 erstmalig für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits die Diplom-

mersemester 1993 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1993/94 für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1993 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag einer Studentin bzw. eines Studenten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK PADERBORN

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 12. 7. 1993 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 8. 12. 1993 sowie meiner Genehmigung vom 14. 12. 1993.

Paderborn, den 14. Dezember 1993

Der Rektor der Universität – Gesamthochschule Paderborn Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard